

Beschlussvorlage Nr.: 2026/8/015

öffentlich

Betreff:

Förderanträge der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung für Betriebskosten von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2026

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes zur Vergabe der Fördermittel im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, hier für Betriebskosten von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2026, gemäß der Empfehlung.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	23.03.2026	Ja: 8 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte – siehe Stellungnahme
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	49.136 €
3. Einnahmen	
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	50.000 €
HH-Jahr	01.46000.71800
Überplanmäßige Ausgabe	2026
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die benötigten finanziellen Mittel stehen im Haushaltsplan 2026 zur Verfügung.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Laut aktuell gültiger Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis können freie und kommunale Träger Fördermittel zur betrieblichen Sicherstellung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit beim Jugendamt beantragen. Es kann ein Zuschuss bis zu 50% der nachweisbaren zuschussfähigen Kosten beantragt werden.

Es liegen der Verwaltung 39 Anträge von Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier und

kommunaler Trägerschaft mit einem Antragsvolumen von 62.054,00€ vor.

Die zur Vergabe vorgeschlagenen Gesamtkosten belaufen sich auf 49.136,00€. Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss die Vergabe der Zuschüsse in folgender Art und Weise vor:

- 39 Einrichtungen erhalten eine Förderung.
- Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bekommen die Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft eine 50%-Förderung der förderfähigen Gesamtausgaben. Wurde eine prozentual geringere Förderung beantragt, wird diese angenommen.
- Kommunale Jugendeinrichtungen werden 33% der förderfähigen Gesamtausgaben aus dieser Richtlinie bezuschusst.

Sondershausen, den 23.03.2026

Ausgefertigt am: 24.03.2026

Hochwind-Schneider
Landrätin